Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/1/22 LVwG-AV-794/001-2014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

22.01.2020

Norm

GewO 1994 §74 Abs2
GewO 1994 §75 Abs2
GewO 1994 §77
GewO 1994 §81

Rechtssatz

Gegenstand eines Verfahrens nach dem ersten Satz des§ 81 Abs 1 GewO hat nur die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage, nicht jedoch die geänderte Betriebsanlage insgesamt zu sein (vgl VwGH 97/04/0165).

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Änderung; Genehmigung; Nachbar;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.794.001.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at